

Bekanntmachung

Ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung für den Aus- und Neubau der K 22 im Kreis Pinneberg, Station 0-020,0 bis Station 4+172,803 in den Städten Uetersen und Tornesch einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen

I.

Der Kreis Pinneberg als Träger der Straßenbaulast hat am 17.12.2007 ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss ist am 19.09.2018 erlassen und vom Schleswig-Holsteinischen Obergericht am 23.02.2023 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Die zur Rechtswidrigkeit führenden Mängel lassen sich nach § 142 Abs. 1a Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in einem ergänzenden Verfahren beheben. Der Kreis Pinneberg als Träger der Straßenbaulast hat am 01.12.2023 einen Antrag auf Durchführung des ergänzenden Verfahrens gestellt und danach die zur Heilung der festgestellten Mängel vorgesehenen Unterlagen eingereicht.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch dauerhafte bzw. bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen) einhergehen. Der Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Wesentlicher Inhalt des Plans ist der Aus- und Neubau der K 22 im Kreis Pinneberg in den Städten Uetersen und Tornesch als Ortsumgehung beider Städte, wobei sich das ergänzende Verfahren auf die zur Fehlerheilung notwendigen Ergänzungen und Änderungen des bereits festgestellten Plans beschränkt.

Wesentliche Ergänzungen und Änderungen des Plans sind:

1. Festlegung der zulässigen Geschwindigkeit auf 60 km/h von Bau-km 2+853 bis zur Ortsgrenze Tornesch.

2. Erhöhung der Lärmschutzwand im Bereich der Wohnhäuser Bockhorn, 39, 37, 35 und 33 um 0,30 m auf Oberkante 13,55 m ü.NN.

3. Verlängerung der Lärmschutzwand mit einem geneigten Aufsatz im Bereich des Wohnhauses Kaffeetwiete 6c um 12,50 m in Richtung der Kreuzung mit der L107 mit Oberkante 11,50 m ü.NN.

Folgende Unterlagen wurden aktualisiert, angepasst oder neu erstellt:

- Erläuterungsbericht (Anlage 1.1)
- allgemeinverständliche Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1)
- Ausbauquerschnitt (Anlage 6, Blatt 6)
- Lageplan (Anlage 7, Blatt 7)
- Höhenplan (Anlage 8, Blatt 4)
- ausgewählte Querprofile (Anlage 9, Blatt 1+2)
- ausgewählte Ansicht (Anlage 9, Blatt 3)
- Bauwerksplan (Anlage 10.1, Blatt 7)
- Bauwerksverzeichnis (Anlage 10.2)
- Lärmschutzgutachten (Anlage 11)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12)
- Entwässerungsplan (Anlage 13.2, Blatt 7)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 13.7)
- Grunderwerbsplan (Anlage 14.1, Blatt 6+7)
- Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 14.2)
- Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15)
- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung (Anlage 17)
- FFH Verträglichkeitsprüfung (Anlage 18)
- Luftschadstoffuntersuchung
- Abschätzung der Treibhausgasfreisetzungen (Anlage 19)
- Verkehrsgutachtens (Anlage 20)

II.

Für die Durchführung des **Anhörungsverfahrens** ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – (APV), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig.

Die nach § 140 LVwG und § 9 Absatz 1 UVPG a.F. erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 139 ff. LVwG in Verbindung mit § 9 Absatz 1a UVPG a. F. durchgeführt.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen über die Auslegung des Plans gemäß § 140 Absatz 4 Satz 5 LVwG.

Die Anhörungsbehörde stellt die festgestellten Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben mit Auslegungsbeginn **auch digital** gemäß § 86b LVwG auf der Internetseite BOB-SH / Planfeststellung <https://planfeststellung.bob-sh.de/> mittels dem Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/k22-uetersen-tornesch> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

Zudem erfolgt eine Internetveröffentlichung auf dem UVP-Verbund-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Maßgeblich sind die mit Auslegungsbeginn bei der nachfolgend genannten Auslegungsstelle ausliegenden Planunterlagen.

1. Planauslegung / Auslegungsbeginn:

Die Planunterlagen können wie folgt eingesehen werden:

vom 19.05.2025 (Montag) bis 18.06.2025 (Mittwoch)

in der Stadtverwaltung
der Stadt Tornesch
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch
Raum: 111 (1. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 15.30 Uhr – 18.30 Uhr

Ansprechpartner/in: Oliver Kath
E-Mail-Adresse: oliver.kath@tornesch.de

sowie

in der Stadtverwaltung Uetersen
Wassermühlenstraße 7
25436 Uetersen
Raum: 304 (3. OG)

während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ansprechpartner: Malte Hein
E-Mail-Adresse: hein@stadt-uetersen.de

2. Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen:

Jeder, dessen Belange durch das vorgesehene ergänzende Verfahren berührt werden, kann bis

einschließlich 02.07.2025

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan in Gestalt der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Unterlagen erheben oder Stellungnahmen und Äußerungen abgeben (gemäß §140 Absatz 4, Absatz 8 LVwG)

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Verkehr – (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (zur Niederschrift nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0431/988-9034).

beziehungsweise

- bei einer den vorgenannten Auslegungsstellen (Anschrift und E-Mail für Terminabsprachen siehe oben).

Eine Übersendung von Einwendungen ist ebenfalls über BOB.SH möglich. Hierfür ist ein Identitätsnachweis erforderlich.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan sind in diesem Planfeststellungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln.

Der Ausschluss von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und § 7 Abs. 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)).

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner auch per **Fax** möglich, da dadurch die Schriftform förmlich ersetzt wird. Auf diesem Übermittlungsweg muss das Original mit einer Unterschrift versehen werden.

Zentral-Fax der Anhörungsbehörde (APV) lautet: 0431/988-620-9999.

Die Übermittlung als **einfache E-Mail** bewirkt dagegen **keinen rechtswirksamen Eingang**.

Bei Sammel-Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 80a LVwG SH).

3. Erörterungen

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Fernbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

4. Kosten

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

5. Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

6. Planfeststellung

Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planergänzungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung (Planergänzungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Angaben gemäß UVPG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG durchzuführen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG darstellt. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG nach § 9 Abs. 1, 1a UVPG a.F. i.V.m. § 74 Abs. 2 Ziffer 1 UVPG entsprechend. Die geänderten Planunterlagen enthalten die wesentlichen, entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens nach § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 5 UVPG a.F.

8. Datenschutzerklärung:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des ergänzenden Verfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Anhörungsbehörde in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Antragsteller übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 12 bis 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind einsehbar unter www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutz_erklaerung.de.

Kiel, den 09.05.2025

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –

Pinikinstein